

Satzung des Musikverein Holler e.V.

in der Fassung vom 03.03.2017

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Holler e.V.“

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, die Musiker und/oder Förderer sind.
- 2) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
- 3) Über Aufnahmeanträge und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Durch Ausschluss

Zu a): Tod

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden

Zu b): freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht des Ausscheidenden endet zu diesem Zeitpunkt.

Zu c): Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen oder gegen die allgemeine Rechtsordnung verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Generalversammlung anrufen. Diese Anrufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Hierbei gilt das aktive Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr
Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Aktive Musiker und Mitglieder des Vorstandes haben keinen Beitrag zu zahlen.

- 3) Vereinseigene Instrumente sind vom jeweiligen Besitzer ordnungsgemäß zu behandeln und zu pflegen. Für evtl. Reparaturen und Beschädigungen haftet der Besitzer.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- 1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 1. Generalversammlung
 2. der Vorstand
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im April statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs.1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. In diesem Fall erfolgt eine persönliche Benachrichtigung der Mitglieder.
- 3) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 4) Die Generalversammlung ist zuständig für:
1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 2. die Entgegennahme des Berichtes des Dirigenten
 3. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 6. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 7. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 8. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. den Ausschluss von Mitgliedern
 9. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 10. die Auflösung des Vereins,
 11. den Austritt aus dem Kreismusikverband Westerwald.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer
Notenwart
Zeugwart
Jugendwart
bis zu 3 Beisitzer
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der/Die Dirigent/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 4) Die Sitzung des Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende
- 5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- 6) Die Generalversammlung kann auf Antrag Assistenten zur Unterstützung des Vorstandes bestimmen. Zielsetzung ist dabei in erster Linie junge Vereinsmitglieder an die Vorstandsarbeit heranzuführen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Die Assistenten nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil und sind ab einem Alter von 18 Jahren stimmberechtigt.

§ 9 Vorstand (§ 26 BGB)

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle den 1. Vorsitzenden.

§10 Geschäftsführung

- 1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 11 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
 - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b. Zahlungen bis zum Betrag von EUR 200,00 im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur im Rahmen von Beschlüssen des Vorstandes angewiesen werden.
 - c. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 2) Der Kassierer fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 11 a Datenschutz

Der Verein erhebt mit dem Beitritt eines Mitgliedes personenbezogene Daten seiner Mitglieder und verarbeitet und nutzt diese unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) grundsätzlich zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist.

Weitere personenbezogene Daten werden von dem Verein grundsätzlich intern automatisiert nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind, keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung hat, oder die betroffene Person sich ausdrücklich gegen diese wendet.

Bei den erhobenen Daten handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Vollständiger Name, Anschrift, Eintrittsdatum, Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und sofern erforderlich die Bankverbindung.

Jedem Mitglied wird eine fortlaufende Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand übernimmt oder veranlasst die automatisierte Datenverarbeitung und sorgt durch

geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, dass die Daten vor Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

Die personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Austritt aus dem Verein aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Die Daten eines austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Als Mitglied im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) ist der Verein verpflichtet, aktuelle Angaben über sich und seine Mitgliedsvereine zu melden. Übermittelt werden dabei:

Vor- und Nachname
Anschrift
Geburtsdatum
Eintrittsdatum
Gespieltes Instrument bzw. Funktion

Die Mitgliederverwaltung des Vereines erfolgt nur mit den vom Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e. V. autorisierten Vereinsverwaltungs-programmen, hierüber erfolgt auch die Datensicherung. Diese Festlegung zum Datenschutz erfüllt gleichzeitig die Anforderung an das Verfahrensverzeichnis gem. § 4e des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 12 Veranstaltungen

- 1) Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13 Musikalische Leitung

- 1) Der Vorstand beruft den/die Dirigenten/in. Diese(r) ist dem Vorstand für die musikalische Gesamtkonzeption verantwortlich.
- 2) Dirigenten, die sich um die Musik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrendirigent ernannt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Holler übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.
Wird innerhalb 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung hat die Generalversammlung am 03.03.2017 in Holler beschlossen. Sie wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.